

Reglement über die Mitwirkung der Lehrpersonen im Dienste der Stiftung Ferienkolonie

Beschlossen vom Stadtrat am 5. November 2024

Art. 1 Grundsatz

Alle vor dem 31. Juli 2024 bei der Stadtschule angestellten Lehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden (Mitarbeitende) sind unabhängig ihres Pensums verpflichtet, zu Gunsten der Stiftung Ferienkolonie aktiv mitzuarbeiten. Die Verpflichtung dauerte bis zur Erfüllung des 50. Altersjahres.

Art. 2 Umfang der Verpflichtung

Die per 1. August 2024 übernommenen Verpflichtungen (im Punktesystem erfasst gem. Art. 4) können in jährlich maximal zwei Wochen Kolonieleitung während der Sommerferien abgebaut werden.

Art. 3 Pflichterfüllung

¹ Die Mitarbeitenden leiten ein- und zweiwöchige Kolonien.

² Bei Bedarf kommen die Mitarbeitenden bei erster Gelegenheit ihrer Pflicht nach.

³ Ab einem Punktesaldo von 15 ist eine Kolonieleistung von zwei Wochen vorgeschrieben. Entscheidet sich jemand für je eine einwöchige Kolonie, so sind diese in der Regel im gleichen Jahr oder in den zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchzuführen.

⁴ Anstelle von Kolonieleitungen können nach Bedarf der Stiftung Ferienkolonie auch Arbeiten in der Betriebskommission bzw. der Vorsitz des Stiftungsrates übernommen werden. Dabei entsprechen vier Jahre als Mitglied der Betriebskommission oder acht Jahre als Präsident/in des Stiftungsrates zwei Wochen Kolonieleitung. Die Leistungen werden pro rata angerechnet. Besteht keine Möglichkeit mehr zur Lagerleitung, stellt die Schuldirektion für Interessierte die Möglichkeit zur Pflichterfüllung anderweitige Einsätze zur Verfügung, insbesondere im Ferienangebot der Kindertagesstätten. Das Kontingent dafür ist beschränkt.

Art. 4 Berechnung des Punktesaldos

Für die Berechnung des Punktesaldos (Art. 3 Abs. 3) werden je Dienstjahr die jeweiligen Pensenfaktoren addiert. Der Pensenfaktor ist von den Stellenprozenten abhängig:

- a) Anstellungen ab 80 %: Pensenfaktor 3;
- b) Anstellungen ab 40 % bis 80 %: Pensenfaktor 2;
- c) Anstellungen bis 40 %: Pensenfaktor 1.

Die massgeblichen Punktesaldi basieren auf dem Stand per Ende Schuljahr 2023/24. Für Mitarbeitende mit einer Festanstellung <15 % und Anstellungsbeginn vor dem 1. August 2016 gilt für die Berechnung der Punktesaldi das Reglement vom 14. Juni 2006 (Inkrafttreten 1. August 2006). Die daraus resultierenden Restverpflichtungen sind den Bestimmungen dieses Reglement unterstellt.

Art. 5 Anordnung durch Schuldirektion

Melden sich nicht genügend Mitarbeitende freiwillig für die Leitung der Kolonien, bestimmt die Schuldirektion die zur Durchführung des Koloniebetriebes notwendigen Personen.

Art. 6 Zusammensetzung Kolonieleitung

¹ Die Kolonieleitung besteht in der Regel aus zwei Mitarbeitenden plus zwei Hilfspersonen oder alternativ aus maximal vier Mitarbeitenden ohne zusätzliche Hilfspersonen.

² Die Rekrutierung des Hilfs- und Küchenpersonals wird, falls notwendig, von der Betriebskommission unterstützt.

Art. 7 Entschädigung

Die Kolonieleitung und die Mitarbeit in der Betriebskommission werden separat entschädigt.

Art. 8 Befreiung der Pflicht zur Kolonieleitung

¹ In begründeten Fällen kann die Schuldirektion Mitarbeitende ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbinden Kolonien zu leiten.

² Wird oder kann die Pflicht nicht gemäss Art. 3 Abs. 4 erfüllt werden, ist der Stadt ein Entgelt zu bezahlen.

³ Das Entgelt beträgt pro erlassene Leitung einer Koloniewoche 1 % des persönlichen Jahresgehalts. Das Entgelt wird wenn möglich mit dem Gehalt verrechnet.

Art. 9 Beendigung der Verpflichtung

¹ Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses jedoch spätestens per 31. Juli 2028 wird für nicht erbrachte Leistungen ein Entgelt entsprechend der übrig gebliebenen Punktezahl in der Höhe von 1 % des persönlichen Jahresgehalts pro Koloniewoche (7,5 Punkte) in Rechnung gestellt.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 4. Oktober 2022, tritt per 1. August 2024 in Kraft und bleibt bis längstens am 31. Juli 2028 gültig.